

20.11.01**Empfehlungen**
der AusschüsseG - Kzu **Punkt ...** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen (PodAPrV)**A****Der federführende Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 6 Abs. 2 Satz 4

§ 6 Abs. 2 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

'Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fach mindestens mit "ausreichend" benotet wird.'

Begründung:

Aus Qualitätsgründen müssen in der Abschlussprüfung mindestens ausreichende Leistungen verlangt werden. Die jetzige Formulierung der Vorschrift stellt diesen Notendurchschnitt jedoch nicht sicher. Sie ist in keiner Weise sachgerecht, da sie in zwei Prüfungsfächern die Note "ungenügend" für das Bestehen ausreichen lässt.

Ausgeliefert am 20. NOV. 2001

...

2. Zu § 10 Abs. 1

In § 10 Abs. 1 ist nach der Angabe "§ 2 Abs. 1" die Angabe "und Abs. 3 Satz 3" einzufügen.

Begründung:

§ 10 enthält lediglich eine Bestehensregelung für die Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 sowie gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1; für die in § 2 Abs. 3 Satz 3 erwähnte Prüfung gemäß § 10 Abs. 6 des Podologengesetzes fehlt eine Bestehensregelung.

B

Der Ausschuss für Kulturfragen hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.^{*)}

*

^{*)} Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 16. November 2001 gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR gebeten, die Vorlage auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001 zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.